DIE ANFÄNGE DER ATTISCHEN ARCHÉ

Noch immer ist die Geschichte der Delischen Symmachie für uns in tiefes Dunkel gehüllt, weil keiner der beiden großen Geschichtsschreiber des 5. Jahrhunderts der Pentekontaëtie eine ausführliche Darstellung gewidmet hat. Herodots Werk schließt unmittelbar vor der Begründung des Bundes ab, und Thukydides hat darauf verzichtet, seine Geschichte aufzuzeigen, wenn er auch einen knappen Abriß der Entwicklung gegeben hat. Was die späteren Jahrhunderte hinzugetan haben, ist ohne eigenen Wert und läßt die Fragen, die sich dem modernen Betrachter aufdrängen, ohne Antwort. In der aus Ephoros geflossenen Darstellung Diodors bleibt die innere Entwicklung des Bundes unberücksichtigt; und was er von dem äußeren Geschehen berichtet, erweist sich in den Zeitangaben als unzuverlässig. Plutarch hat zwar viele Nachrichten von Wichtigkeit zusammengetragen; aber was er von der Bundesgeschichte zu sagen weiß, kommt doch nur auf eine Umschreibung der Andeutungen des Thukydides hinaus. Angesichts dieser Quellenlage ist es nur zu sehr verständlich, daß die moderne Forschung in ihren Ergebnissen weit auseinandergeht. Die einen sind des Glaubens, daß schon in der ersten Kampfzeit jene Ordnung geschaffen sei, die wir die attische Arché nennen. Für die anderen gilt es als ausgemachte Tatsache, daß der föderative Charakter des Bundes erst nach dem Perserfrieden zerschlagen wurde. Die Anhänger der ersten Anschauung gliedern sich wieder in zwei Gruppen. Während Busolt[1]) die entscheidende Wandlung in das zweite Jahrzehnt der Symmachie verlegte, sah A. von Domaszewski[2]) in Themistokles den Staatsmann, der den schöpferischen Gedanken des attischen Reiches faßte und verwirklichte. Allein die Forschung ist über Domaszewski schnell zur Tagesordnung übergegangen. Vor allem Helmut Berve[3]) gebührt das Verdienst, ihn in einer weitreichenden Besprechung widerlegt zu haben. Er kehrte grundsätzlich zur Auffassung Busolts zurück, wie seine Griechische Geschichte[4]) erkennen läßt. Neuerdings ist ihm H. Schäfer[5]) in einem anziehend geschriebenen Aufsatz

---

[1]) Griech. Gesch. III 1, 196: 469—459.

[2]) SBHeid. 1925 Abh. 4.

[3]) PhWoch. 1926, 856.

[4]) I 268ff.

[5]) Diese Ztschr. 1936, 129ff.: 'Eine Krisis der Delischen Symmachie im zweiten Jahrzehnt ihres Bestehens.'

zur Seite getreten. Da Domaszweski letzten Endes an dem Mangel quellenmäßiger Unterlagen gescheitert war, so suchte Schäfer die Beweise für die These, daß der Bund im zweiten Jahrzehnt seines Bestehens eine schwere Krisis zu bestehen hatte, aus epigraphischen Texten zu gewinnen, indem er das Erythraidekret[1]) und die Ächtungsurkunde des Hochverräters Arthmios von Zeleia[2]) den 60er Jahren zuwies. Dieses Ergebnis unterliegt starken Bedenken. Aber auch die sachliche Auswertung der Urkunden, die dahin geht, daß die Erstreckung der Giltigkeit von Verbannungsdekreten auf das ganze Bundesgebiet eine Beschränkung der politischen Bewegungsfreiheit der Bundesstaaten bedeute und sich mit ihrer vollen Autonomie und Gleichberechtigung nicht vereinigen lasse, muß Zweifel auslösen. Es ist m. E. Schäfer nicht gelungen, seine These siegreich durchzuführen, ganz abgesehen davon, daß er die gegenteilige von H. Nesselhauf[3]) vertretene Ansicht nicht entkräftet hat, nach der erst Perikles nach dem Abschluß des Friedens mit Persien die föderative Grundlage des Bundes zerbrochen hat. Im folgenden will ich daher das Problem von neuem untersuchen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit trenne ich dabei die sachlichen Fragen von den chronologischen und behandle diese an erster Stelle.

Das Erythraidekret stellt wie alle Urkunden, denen die literarische Überlieferung mit keinem Worte zu Hilfe kommt, seiner historischen Einordnung besondere Schwierigkeiten entgegen. Wir sind allein auf die Interpretation angewiesen, wenn wir den Versuch unternehmen, den politischen Hintergrund aufzuhellen und die besonderen Verhältnisse festzustellen, unter denen es zustande gekommen ist. Seit Boeckhs Tagen herrschte unter allen Gelehrten Einverständnis darüber, daß das Eingreifen Athens durch einen Abfall der verbündeten Stadt veranlaßt sei. Demgegenüber ist jetzt von Highby und Schäfer unabhängig voneinander[4]) der Nachweis erbracht, daß die milde Behandlung der Erythräer diese Erklärung ausschließt. Zu den von ihnen beigebrachten Gründen möchte ich hinzufügen, daß die Stadt bis zum Jahre 433/2 an der Spitze einer Syntelie geblieben ist[5]). So liebevoll pflegte Athen mit unbotmäßigen Bundesgenossen nicht zu verfahren, wie das Schicksal von Thasos beweist.

[1]) Der Text hat in der Dissertation von L. J. Highby, The Erythrae Decree. Contributions to the early history of the Delian League and the Peloponnesian Confederacy, Freiburg i. Br. 1936 (= Klio Beiheft 36) eine wesentliche Verbesserung erfahren. Es gelang der Nachweis, daß die Inschrift *στοιχηδὸν* geschrieben war, und daß die Zeilen 47 Stellen enthielten.

[2]) Swoboda, Arch. epigr. Mitt. Oe/Ung. 1893, 49ff.

[3]) Untersuchungen zur Geschichte der del. att. Symmachie, Dissertation Freiburg i. Br. 1933 (= Klio Beiheft 30).

[4]) Highbys Dissertation hat bereits 1933 der Freiburger Fakultät vorgelegen.

[5]) IG. I^2 212 I 48f.: *Ἐρυθραῖοι* | *καὶ χ[συντελἔς]*.

Wenn so eine gemeinsame Grundlage geschaffen ist, so bleibt des Umstrittenen noch genug. Für Schäfer ist es eine ausgemachte Tatsache, daß in Erythrai bereits vor Athens Eingreifen Demokratie geherrscht hat. Die literarischen Zeugen beziehen sich aber auf andere Zeiten. Aristoteles[1]) gibt selbst an, daß er von der archaischen Zeit spricht, und seine Worte erfahren durch den Lokalschriftsteller Hippias[2]) eine wichtige Ergänzung. Danach haben sich die Demokraten an die Stelle von Oligarchen gesetzt, die kurz zuvor die Monarchie gestürzt hatten. Es ist demnach ausgeschlossen, dieses Zeugnis für unsere Inschrift zu verwerten. Mit größerem Nachdruck beruft sich Schäfer auf Herodots Nachricht (6, 43), nach der Mardonios in Ionien überall Demokratien eingerichtet hat. Indessen Persien wird zum mindesten nach dem erneuten Abfall der Ionier nach der Mykaleschlacht Anlaß gehabt haben, seine wohlwollende Haltung gegenüber der Demokratie zu überprüfen. Das Herodotzeugnis könnte nur dann beweisende Kraft haben — und das gleiche gilt von der *ἐλεοϱέοντες*-Inschrift[3]) —, wenn es mit unserer Urkunde im Einklang wäre. Das ist aber nicht der Fall. Denn wie Highby[4]) nachgewiesen hat, haben wir es nicht mit einer Umgestaltung des Rates zu tun, sondern mit der erstmaligen Einsetzung dieser Körperschaft. Nur so ist es zu erklären, daß für die Zukunft bei der Bestellung der Buleuten ein anderes Verfahren Platz greifen soll als das erste Mal. Wenn es auf den ersten Blick auffällig sein kann, daß eine Stadt Ioniens in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts noch ohne die Institution des Rates gewesen sein soll, so wird diese Tatsache im Laufe unserer Untersuchung eine einwandfreie Erklärung finden.

Auch hinsichtlich der allgemeinen Lage der Stadt besteht keine Einmütigkeit. Nach Schäfer[5]) ist Athen durch die Sorge vor einem persischen Angriff veranlaßt worden, mit seinem Beschluß einzugreifen, um die Bundesgenossin mit festen Ketten an sich zu fesseln. Denn, so sagt er, der Ratseid verlangt von den Buleuten das Gelöbnis starker Hilfe, das Versprechen zuverlässiger Treue und die Zusicherung, den Bestand der Bürgerschaft nicht zu verändern; und diese Bestimmungen zu einer Einheit zusammengefaßt können nur im Hinblick auf einen bestimmten Gegner und angesichts einer akuten Gefahr als sinnvoll gelten. Indessen die beiden ersten Forderungen gehören zum festen Bestand der Eidesformel im ersten Seebund[6]); sie tragen also ganz allgemeinen Charakter und erlauben keine Rückschlüsse auf die Zeitverhältnisse. Einzig Punkt 3 hat individuelle Färbung: indem er die

---

[1]) Politik 5, 1305b 18f.: *ἐν τοῖς ἀϱχαίοις χϱόνοις.*

[2]) Athen. 6, 259e.

[3]) RevPhil. 1928, 191f.

[4]) A. O. 17.

[5]) A. O. 133.

[6]) Wir begegnen ihnen wieder im Dekret für Kolophon, IG. I^2 15, für eine unbekannte Stadt 17_6, für Chalkis 39_{20} und für Samos 50_{21}.

Wiederaufnahme der zu den Persern geflüchteten[1]) Bürger verbietet, tritt eine gewisse Sorge vor persischer Einmischung zu Tage. Im Ungewissen bleibt aber, ob Persien dabei der angreifende Teil ist oder nur auf einen vorausgegangenen Angriff hin handelt. Einstweilen kann daher lediglich das mit Sicherheit gesagt werden, daß innere Streitigkeiten innerhalb der Stadt ausgebrochen sind, und daß die unterlegene Partei zu den Persern geflohen ist. Das besagt, die Athenerfreunde sind Sieger geblieben. Aber darüber hinaus gibt uns die Urkunde in Z. 32f. mit den Worten: *ἐὰν δέ τις ἁλõι προδιδὸς τὲν πόλιν τοῖς τυράννοις* einen wertvollen Fingerzeig, indem sie das Vorhandensein einer Tyrannengefahr als Wirklichkeit behandelt. Das kann in Verbindung mit Zeile 26 nur dahin gedeutet werden, daß in Erythrai eine Tyrannis bestanden hat, die an Persien ihren Rückhalt fand[2]). Jetzt fällt neues Licht auf die früher beanstandete Tatsache, daß die Einrichtung des Rates vor dem Eingreifen Athens gefehlt hat. Die Tyrannen hatten offenbar ihr Regiment in autokratischer Weise geführt und den Rat, wenn anders er früher bestanden hatte, beseitigt. Das Vorhandensein einer Tyrannis verträgt sich aber nicht mit der Zugehörigkeit zum Seebund, und so ergibt sich die zwingende Folgerung, daß die Stadt vor dem Bürgerkrieg noch nicht zum Bunde gehört hat[3]).

Der wesentliche Gewinn, der durch die Interpretation gewonnen wird, ist die Erkenntnis, daß der Wechsel der Staatsform von den Erythräern selbst herbeigeführt worden ist. Die Demokraten, so dürfen wir die siegreiche Partei jetzt nennen, hatten sich nun aber durch ihr gewaltsames Vorgehen in eine heikle Lage gebracht. Sie mußten gewärtig sein, daß die Perser die gestürzten Machthaber wieder in ihre Herrschaft einsetzen und der Demokratie ein schnelles Ende bereiten würden. Es gab nur einen Weg, um dieser außen- und innenpolitischen Gefahr zu entgehen — den Anschluß an Athen. Um sich selbst am Ruder zu erhalten, mußten die Demokraten ihre Aufnahme in den Seebund betreiben. Athen seinerseits durfte sich dem Hilferuf nicht entziehen. Es hat durch Entsendung einer ständigen Garnison den neuen Bundesgenossen das Gefühl der Sicherheit gegen den äußeren Feind gegeben[4]). Allein das festeste Band war doch die Festigung der Herrschaft der Demokraten innerhalb der Stadt. Diesem Zweck diente die dritte Bestimmung im Eide der Ratsherren, durch die Verbannungen oder Rückberufungen verboten und jede Änderung im Bestande der Bürgerschaft von der Zustimmung der athenischen Instanzen abhängig gemacht wurde. Das bedeutete gewiß eine

[1]) Z. 26f.

[2]) Das ist zum erstenmal bei Highby a. O. 31 ausgesprochen. Ich freue mich, daß H. Schäfer brieflich die Richtigkeit der Überlegung anerkannt hat.

[3]) Vgl. Highby 32.

[4]) Auch H. Schäfer erkennt a. O. 134 an, daß das Vorhandensein der Garnison innerhalb der Stadt keinen Anstoß erregen kann.

dauernde Einflußnahme des Vorortes auf die inneren Verhältnisse der Stadt. Allein es konnte den Demokraten in Erythrai nur erwünscht sein, daß damit zugleich eine Schutzwehr gegen Umsturzversuche errichtet wurde. Die Bestimmungen des Beschlusses finden so in den besonderen Umständen der Lage eine angemessene Erklärung. Die Erythräer hatten allen Grund, sie mit Freuden zu begrüßen.

So sehen wir denn: nicht die Perser sind die angreifende Macht. Nichts deutet darauf hin, daß sie durch eine Offensive Athen in die Zwangslage versetzt haben, den Bestand des Bundes zu verteidigen. Vielmehr waren es die Erythräer, die den Frieden gestört haben. Die Werbekraft des demokratischen Gedankens hat sie zur Auflehnung gegen den perserfreundlichen Tyrannen getrieben, und erst dadurch hat Athen die Möglichkeit gefunden, auch an dieser Stelle der kleinasiatischen Küste Fuß zu fassen.

Wir haben uns mit dieser Untersuchung den Weg geebnet, um an das Zeitproblem herantreten zu können. Die ältere Forschung — bewußt oder unbewußt unter dem Einfluß der Boeckhschen Anschauung stehend, daß der Beschluß Athens einen Abfall der verbündeten Stadt zur Voraussetzung habe — rückte Erythrai in nächste Nachbarschaft zu Naxos; so gab Wilamowitz in seiner Tabelle[1]) die Jahre 470—67 an. Auf ihn hätte sich H. Schäfer[2]) berufen können. Indessen seine Begründung ist eine ganz andre. Auf Grund seiner Ausdeutung der Urkunde ist er zu der Ansicht gelangt, daß nur eine Epoche in Frage komme, wo 'der politische Einfluß Athens und die Stabilität der Symmachie gerade in Ionien gesichert werden mußten', wo sich Abfallstendenzen bei den Bundesgenossen regten. Allein das ist, wie wir sahen, eine Umkehr der tatsächlichen Lage. Es ist nicht angängig, aus dem Vorhandensein einer Garnison auf Unzuverlässigkeit der Ionier zu schließen, ganz abgesehen davon, daß uns von Abfallstendenzen der kleinasiatischen Städte in den 60er Jahren sonst nichts bekannt ist. Wenn ich mich nicht täusche, weist uns der Inhalt auf die 50er Jahre hin. Highby (a. O. 24) hat sehr richtig dargelegt, daß in dem Beschluß ganz unverkennbar die Absicht zu Tage tritt, die demokratische Verfassung zu festigen. Wenn sich auch die im Kolophondekret[3]) gewählte Formel *καὶ δημοκρατίαν οὐ καταλύσω τὴν νῦν οὖσαν* im Ratseid nicht findet, so kommt doch die dritte Bestimmung des Ratseides dem Sinne nach darauf hinaus, eine Erschütterung der demokratischen Verfassung unmöglich zu machen. Für unser Dekret darf daher das gleiche gelten, was Schäfer (138) hinsichtlich des Kolophondekretes ausgesprochen hat: es hat den Sieg der Partei des Ephialtes und Perikles zur Voraussetzung. Dadurch

---

[1]) Aristoteles u. Ath. II 300. Ed. Meyer, Gesch. des Alt. III 501, setzte die 'Intervention' ∓ 460 an, Busolt, Gr. Gesch. III 590, trat für ± 465 ein, ebenso Glotz, Hist. Grecque II 191. Einzig Tod, Selection of hist. gr. Instr. Nr. 29, vertrat das Datum 455.

[2]) A. O. 140f.

[3]) IG. I^2 15.

sind die Ansätze der älteren Forschung ausgeschlossen und wir werden zunächst auf die Zeit der ägyptischen Expedition geführt. Die großen Anfangserfolge müssen auf alle Griechen, die noch unter persischer Herrschaft oder, was auf dasselbe hinauskommt, unter Tyrannen standen, einen großen Eindruck gemacht haben. Es konnte nicht ausbleiben, daß der nationale und der demokratische Gedanke einen neuen Aufschwung nahm. Freilich verhindert uns das parteimäßig gebundene Eingreifen Athens, an die ersten Jahre des Unternehmens zu denken. Denn noch für die Lage zur Zeit, wo Oinophyta geschlagen war, ist bezeichnend, daß der Demos ein Bündnis mit den Oligarchen von Boiotien und Milet einging[1]). Die schlechten Erfahrungen, die er mit dieser großzügigen Haltung machte — *ἐντὸς ὀλίγου χρόνου ὁ δῆμος ἐδούλευσεν* — haben erst jene Hinneigung zu einer durch den Parteistandpunkt bestimmten Außenpolitik zur Folge gehabt, die uns im Erythraidekret entgegentritt. Das erste sicher datierbare Beispiel dieser Wendung ist uns in milesischen Urkunden erhalten. Wir haben das Tyrannengesetz, das G. Glotz geistvoll erläuterte und auf den Ausgang der 50er Jahre bezog[2]), und wir haben die erst kürzlich von J. H. Oliver[3]) so glücklich behandelten *Μιλεσίον χσυγγραφαί* aus dem Jahre 450/49, in denen eine allgemeine Neuorientierung der Verfassung in demokratischem Sinne zu Tage tritt. In die gleiche Zeit gehört, wie ich glaube, das Erythraidekret.

Um seine Zeit genauer festzulegen, ziehe ich noch einmal die Tributquotenlisten heran. Die Stadt erscheint zum ersten Male im Jahre 450/49[4]) und zwar steht sie an der Spitze einer Syntelie, zu der die Polichnaioi, Sidusioi, Pteleusioi, Butheies und die in dieser Liste nicht erhaltenen, aber wohl sicher zu ergänzenden Elaiusioi gehören. Die Butheies werden schon in der ersten Schatzungsperiode genannt. In der ersten[5]) Liste stehen sie in fremder Umgebung — vorangehen die Kedrieten und Keramiroi, es folgen die Kyllandier und Chier — und zahlen für sich selbst. Das gleiche ist im Jahre 453/2 der Fall[6]), wo sie das eine Mal mit $17^1/_6$, das zweite Mal mit 300 Drachmen aufgeführt werden. Daß sie selbständig sind, ist auffallend und läßt nur den Schluß zu, daß sie früher als Erythrai in den Seebund eingetreten waren und erst nachträglich der Syntelie bei ihrer Bildung einverleibt wurden. Dadurch

---

[1]) Schrift vom Staate der Athener 3, 11. [Vgl. zuletzt Ital Gelzer, Hermes-ES 3, 47.]

[2]) I v Mil. I 6 n. 187. Vgl. G. Glotz, Compts rendus Acad. Inscr. 1906, 519ff., bes. 527ff., mit den Bemerkungen von U. von Wilamowitz, GGA. 1914, 75.

[3]) IG. I² 22 mit neuem Bruchstück herausgegeben von Oliver, Transact. and Proceed. of the Am. Philolog. Association 1935, 177ff.

[4]) IG. I² 195 II 13 und V 13.

[5]) IG. I² 191 V 19. Dieses Zitat und die beiden von Anm. 6 in der Lesung des SEG V.

[6]) IG. I² 192 I 14 und 197 III 24. Über die Zuteilung der Liste 197 zu den Jahren 454/3 und 453/2 s. Wade-Gery, Annual BrSchool 1937, 101ff., Taf. 14 und unten S. 258 und 267.

schrumpft der Zeitraum, innerhalb dessen Erythrai Mitglied der Symmachie wurde, auf wenige Jahre zusammen: nach 453/2 und vor 450/49. Daraus ergibt sich eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit, daß sein Anschluß der letzten Periode von Kimons Wirksamkeit angehört, als er noch einmal im Nationalkrieg große Erfolge davongetragen und dadurch dem Bundesgedanken neuen Auftrieb geben konnte. Dies ist zugleich das Datum unseres Dekretes.

Ganz neuerdings hat sich die Möglichkeit aufgetan, dieses Datum auch auf Grund von Erwägungen über den Schriftcharakter zu vertreten. Es hat sich allmählich eine starke Wandlung im Urteil — nicht über die Entwicklung der Buchstabenformen — wohl aber hinsichtlich der Sicherheit der Datierungen vollzogen. Früher genügte das Vorkommen dieses oder jenes älteren Buchstabens, um eine möglichst frühe Ansetzung der Inschriften herbeizuführen. Es bestand eine Neigung, ihr Alter zu überschätzen. Erst nachdem sich Adolf Wilhelm dagegen gewandt hat, hat eine Reaktion eingesetzt und allmählich an Boden gewonnen[1]), die nur gesund zu nennen ist. Noch Busolt[2]) hatte das Erythraidekret wegen des Vorkommens der älteren Formen B P N Φ für älter gehalten als die Texte der 50er Jahre, die bereits B P N Φ zeigen. Auch Highby[3]) steht unter dem Eindruck dieser Anschauung, wenn er sich für die Mitte der 60er Jahre oder gar für die 70er entscheidet. Daß ich diese Heraufdatierung für einen Irrtum hielt, habe ich nicht verhehlt. Denn in den Totenlisten IG. I²928 (466/5) und 929 (460/59) stehen die verschiedenen Formen des Rho — R P P — nebeneinander, ferner in 929 N und N, V und Y. Wir haben die 'Gleichzeitigkeit des Ungleichen' festzustellen. Das will besagen: die alten Schriftformen verschwinden nicht mit dem Auftauchen neuer Typen, sondern behaupten sich noch eine Zeit lang. Für diese Beobachtung hat jüngst Meritt[4]) neues Material beigebracht, als er darauf aufmerksam machte, daß in den ältesten Tributquotenlisten 454/3 bis 450/9 das Nebeneinander der älteren und jüngeren Formen von Beta, Rho und Ny vorkommt. Dem füge ich hinzu, daß im Chalkisdekret IG. I² 39 L und L, N und N, R und P durcheinander gebraucht werden. Wenn daher Meritt geneigt ist, das Erythraidekret im Hinblick auf die Schrift nicht für älter zu halten als 450, so kann ich ihm nur zustimmen.

Gegen diese Spätdatierung wird vielleicht der Einwand erhoben werden, daß ein so später Eintritt von jonischen Städten in den Seebund wenig Wahrscheinlichkeit besitzt, ganz abgesehen davon, daß sich die Tyrannis auf dem Boden Kleinasiens schwerlich bis in die Mitte des Jahrhunderts gehalten

---

1) AM. 23, 1898, 466ff., 487. In diesem Zusammenhang ist E. Löwys Aufsatz zur Datierung attischer Inschriften zu nennen; SBWien. 1937 Abh. 4.

2) Griech. Gesch. III 502 unter Berufung auf IG. I² 19 (459), I² 22 (450/49).

3) S. 33ff., bes. 35, s. aber meine Bemerkung auf S. 35 in Anm. 2.

4) AJPhil. 1937, 360f. in der Besprechung von Highby's Dissertation. Die Überschrift der Liste von 451/0 (IG. I² 194) zeigt zweimal R.

haben wird. Aber auch in diesen beiden Hinsichten werden wir umlernen müssen. Es ist nicht nur an die Widerlegung der bekannten These von Leo durch Highby (a. O. 38—57) zu erinnern, der sich sachlich mit Walkers[1]) Ausführungen berührt. All diese Erörterungen führen nicht über die 60er Jahre hinaus. Weit wichtiger ist für unseren Zusammenhang das schon oben S. 254 A. 2 erwähnte Tyrannengesetz von Milet und die Tyrannis von Sinope[2]), die nachweislich noch in den 30er Jahren bestanden hat und erst durch Perikles Eingreifen beseitigt ist. Irgendwelche Bedenken gegen das späte Vorkommen von Tyrannen dürften daher nicht mehr am Platze sein. Und was den Eintritt von Erythrai in den Seebund erst gegen das Jahr 450 anlangt, so hat uns der neuerliche Fund eines Ehrendekrets für Sigeion aus dem Jahre 451/50 einen ganz neuen Ausblick eröffnet[3]). Meritt hat bei der Herausgabe sofort darauf aufmerksam gemacht, daß Sigeion erst vom Jahre 450/49 in den Tributquotenlisten erscheint, und hat darauf den Schluß aufgebaut, daß es eben im Jahre 451 dem Seebund beigetreten ist. Nicht anders steht es mit Hermione und Phaselis, wie uns kürzlich Oliver[4]) gezeigt hat. So zerfließen die Einwendungen gegen die hier vorgetragene Datierung unserer Urkunde.

Schließlich glaube ich sie durch eine neue Erörterung des Kolophondekrets[5]) stützen zu können. Es ist sofort bei seinem Auftauchen mit unserem Dekret in Parallele gestellt worden. Hier wie dort wurde das Vorhergehen eines Aufstandsversuches angenommen. Daraus erklärt sich die Datierung 470—467, die Klaffenbach[6]) vorgeschlagen hat. Für diesen Ansatz lassen sich aber aus dem Inhalt keinerlei Beweise beibringen, die Schrift spricht sogar deutlich dagegen. Denn schon Hondius[7]) betonte, daß die älteren Formen A B P ⊕ vollkommen fehlen, und er trat wegen der dauernden Verwendung von A B P N Φ für die Zeit von 460—446 ein. Bei früherer Gelegenheit[8]) habe ich das Jahr 446 vorgeschlagen. In der Tat gibt es in der Schrift Anzeichen, die eine möglichst späte Datierung nahelegen. So taucht hier zum ersten und, soviel ich sehe, einzigen Male in den voreuklidischen Inschriften der Doppelkonsonant Ψ auf und auch die Unterdrückung des Hauchlautes beim Artikel weist in die zweite Hälfte des von Hondius angegebenen Spielraums. Denn diese Erscheinung wird erst in den 40er Jahren häufiger; die Tributlisten zeigen *Ἀλικαρνάσσιοι* 452, und 443/2, *Ἐφαιστιε̃ς* 447/6 und 445/4.

[1]) CambrAncHist. V 43.
[2]) Plut. Per. 20.
[3]) Hesperia 1937, 360.
[4]) Oliver in Hesperia 1933, 494ff. Phaselis ist schon 454/3 Mitglied.
[5]) IG. I² 15, Hondius Nov. Inscr. Att. II B, besser SEG. III 3[25]ff.
[6]) Gnomon 1926, 707ff.
[7]) A. O. 10.
[8]) PhilWoch. 1926, 1157.

Ebenso spricht der Inhalt für ein Datum nach 450. Ich gebe zunächst eine neue Wiederherstellung der Urkunde.

4 [τὸ] δ̣ὲ ψέφισμ̣[α τόδε ἀναγραψάτο Ἀθένεσι μὲν ὁ γραμ-] nicht στοιχηδόν
5 [μα]τ̣εὺς ὁ τε̃ς β[ολε̃ς ἐστέλει λιθίνει ἐμ πόλει τέλεσι]
[τ]οῖς Κολοφο[νίον, ἐν δὲ Κολοφο̃νι αὐτοὶ οἱ Κολοφόνι-
[οι] ἀναγράψαν[τες θέντον, ὅπο ἂν κελεύσοσιν οἱ ἀπ-]
οικισταί. κατὰ̣ [τάδε Κολοφονίος ὀμόσαι, καθ'ἃ Κολοφ]-
ονίον ὁ νόμος [κελεύει κατὰ ἱερο̃ν καιομένον· κατε]-
10 ρο̃ καὶ βολεύσο[ὅτι ἂν δύνομαι δίκαιον καὶ ἀγαθὸν πε]-
ρ̣ὶ τὸν δε̃μον τ[ὸν Κολοφονίον καὶ τὸν δε̃μον τὸν Ἀθεναί-]
[ο]ν καὶ οὐκ ἀποσ[στέσομαι Ἀθεναίον το̃ πλέθος οὔτε]
[λ]όγοι οὔτ' ἔργ[οι οὔτ' αὐτὸς ἐγὸ οὔτ' ἄλλοι πείσομαι·]
κ̣αὶ φιλέσο τ[ὸν δε̃μον τὸν Ἀθεναίον καὶ προθύμος ὀφε]-
15 λ̣έσο· καὶ δεμο[κρατίαν τὲν νυ̃ν ὅσαν οὐ καταλύσο οὔτ' α]-
ὐτὸς ἐγὸ οὔτ' ἄ̣[λλοι πείσομαι· οὐδὲ πεμανο̃ στρατευό]-
μ̣ενος πόλιν ο[ὐδεμιὰν ἄνευ τε̃ς βολε̃ς τε̃ς Ἀθεναί]-
ον. ἀλεθε̃ [τ]αυ̃τ[α πιστο̃ς καὶ ἀδόλος φυλάχσο νὲ τὸν]
[Δ]ία καὶ τὸν Ἀπό[λλο καὶ τὲν Δέμετρα· καὶ εἰ μέν τι τότο]-
20 ν παραβαίνοιμ[ι, ἐχσόλες εἴεν καὶ αὐτὸς ἐγό καὶ τὸ γ]-
[έ]νος τὸ ἐμὸν [ἐς τὸν ἅπαντα χρόνον, εὐορκο̃ντι δὲ εἴε]
μ̣οι πολλὰ καὶ [ἀγαθά].

Die abweichenden Ergänzungen in Z. 7, 9—13, 16, 18 rühren von mir her. Zu *θέντον* vgl. das Kalliasdekret IG. I^2 91_{30}. Z. 9 nach I^2 10_{17}. Z. 11. Hondius hat die Bundesgenossen in den Eid aufgenommen. Das *βολεύσο* zeigt, daß bei diesem Teil der Eidesformel besonders an die Ratsherren zu denken ist. Dann darf aber der eigene Demos so wenig fehlen wie im Ratseid von Erythrai I^2 10_{21}. Sobald *Κολοφονίον* eingesetzt wird, bleibt kein Raum mehr für *καὶ το̃ν χσυμμάχον*. Daß die Bundesgenossen in der Urkunde keine Erwähnung fanden, zeigt eindeutig die Treueformel Z. 12f., wo auch Hondius die Einsetzung unterlassen hat. Z. 16 vgl. I^2 18_7. — Z. 18 vgl. I^2 90_{14}.

Die bisherige Forschung pflegte die Ähnlichkeit mit dem Erythraidekret zu betonen. In Wahrheit sind aber die Unterschiede bedeutsamer. Die Eidesformel des Erythraidekrets erwähnt die Bundesgenossen zweimal: *βολεύσο* — — *Ἐρυθραίον το̃ι πλέθει καὶ Ἀθεναίον καὶ το̃ν χσυμμάχον* und *οὐκ ἀποσστέσομαι Ἀθεναίον το̃ πλέθος καὶ το̃ν χσυμμάχον*. Im Schwur von Kolophon fehlen an beiden Stellen die Bündner. Der Schluß ist nicht zu umgehen, daß in der Zeit, die zwischen beiden Beschlüssen liegt, die Beziehungen Athens zu den Gliedstaaten eine große Wandlung erfahren haben müssen. Wir werden später hierauf zurückkommen. Zunächst ist die Zeit unserer Urkunde zu bestimmen. Dazu verhilft uns die Nennung der [ἀπ]οικισταί[1]). Wir kennen diese

[1]) Auch wer wie Schäfer die Lesung *οἰκισταί* vorzieht, muß an eine Aufsichtsbehörde denken. Sie sind aber für das 5. Jahrhundert nicht bezeugt.

Behörde aus dem Beschluß für Brea[1]), wo sie neben den stets als *ἄποικοι* bezeichneten Kolonisten stehen. Sie können daher nur als Kommissare für die Durchführung einer Kolonie angesprochen werden, und dazu paßt die Anordnung, daß sie über die Wahl des Platzes für die Stele zu entscheiden haben, vortrefflich. Die Neuordnung von Kolophon ist also mit einem Zuzug athenischer Siedler verbunden gewesen. Die Geschichte der Siedlungspolitik hat durch Nesselhauf[2]) eine grundsätzliche Förderung erfahren, als ihm der Nachweis gelang, daß Diodors Angaben über die Aussendung von athenischen Kolonien nach dem Chersones und Naxos im Jahr 453/2 eine falsche Sicherheit vortäuschen, und daß Plutarch, der seinen Bericht hinter den Tod Kimons gestellt hat, den Vorzug verdient. Damit gehen die Tributquotenlisten gut zusammen. Zwar fällt das wichtige Zeugnis, daß die Syntelie der Chersonesiten noch im Jahre 448/7 den Tribut von 18 Talenten gezahlt hätte, was einen terminus post quem für die Aussendung der Kleruchie in sich schloß, fort, seitdem Wade-Gery erkannt hat, daß die bisherige Liste IG. I^2 197 den Jahren 454/3 und 453/2 zuzuweisen ist[3]). Es bleibt aber Kirchhoffs Beweis bestehen, daß die Auflösung des Steuerverbandes der Chersonesiten im Jahre 447/6, also innerhalb einer Schatzungsperiode, vor sich gegangen ist[4]). Die damit verbundene starke Phorosherabsetzung von 18 auf 1¾ Talente kann nur durch Landabtretungen an andere Gemeinden erklärt werden. Diese können daher spätestens im Jahre 448/7 (oder 447/6) erfolgt sein, jedenfalls erst nach dem Abschluß des Perserfriedens. Entsprechendes darf auch von Kolophon gelten, das mit dem Jahr 446/5 eine Herabsetzung des Phoros erfährt[5]). Da unser Kolophondekret, wie die Er-

[1]) IG. I^2 45, wo die Ergänzung *ἀπ[οικισταί]* durch die Raumverhältnisse der *στοιχηδὸν* geschriebenen Urkunde gesichert ist.

[2]) A. O. 120ff., wobei er über Kirchhoff und Busolt, Gr. Gesch. III 1, 412ff., hinausgelangte. Vgl. Berve, Miltiades, Hermes-ES. 2, 1937, 17.

[3]) A. O. 1937, 106. Weiteres unten S. 267.

[4]) In der Liste IG. I^2 198 (Jahr 447/6) erscheinen zum ersten Male gesonderte Zahlungen von Eleius und Limnai. Das Jahr ist als sicher zu betrachten. Die Liste muß trotz Wade-Gery's Zweifel jünger sein als 196, da diese so vollständig ergänzt werden kann, daß wir sagen können, es ist neben den Chersonesiten kein Platz für Zahlungen der selbständig gewordenen Gemeinden. [Korrekturzusatz. Der Zweifel von Wade-Gery hinsichtlich der Reihenfolge der beiden Listen gründete sich lediglich auf ein formales Moment, nämlich die Verwendung von ≶ in 198 und von ≷ in 196. Allein die auf sachliche Feststellungen gegründeten Überlegungen von Meritt Am. Journ. Arch. 1928, 281ff. und von Nesselhauf Untersuchungen 16ff. zwingen dazu, in der Liste 196 die Vorlage von 198 zu sehen. Ich füge hinzu, daß 198 II 110 die Insel-*Μυρινaῖοι* und II 111 die *Ἴμβριοι* überhaupt zum ersten Male erscheinen, was den gleichen Schluß notwendig macht. Dieser Fall zeigt wieder, daß die Verwendung der älteren Buchstabenform kein unbedingt zuverlässiger Führer ist. Auch Meritt hat sich neuestens Documents of Athenian tribute VI und 65 gegen Wade-Gery und für seine frühere Ansicht ausgesprochen.]

[5]) IG. I^2 199 I 10.

wähnung der ἀποικισταί zeigt, ins Jahr der Kolonieaussendung fällt, ist es seinerseits zeitlich festgelegt. Ist es aber für 448/7 oder 447/6 gesichert, so kann es keinem Bedenken unterliegen, den Beschluß für Erythrai dem Ausgang der 50er Jahre zuzuweisen. Wie man sich aber auch zu der genauen Datierung des letzteren stellen mag, für die Zeit vor Kimons Verbannung scheidet es aus. Damit hat die These von der grundlegenden Wandlung der Symmachie im zweiten Jahrzehnt ihres Bestehens ihre festeste Stütze verloren.

Das Arthmiosdekret kann dem erschütterten Bau nicht neuen Halt gewähren. Es ist der Zeitlosigkeit entrissen, seit Wilamowitz einem Aristeidesscholion entnahm, daß Krateros als Antragsteller Kimon bezeichnet hatte[1]. Danach hat der Prozeß entweder vor dem Ostrakismos Kimons von 462/1 stattgefunden[2] oder nach seiner 457 erfolgten Rückberufung[3]. H. Schäfer sieht in Diodors (11, 74, 5) Angabe, daß persische Agenten 462/1 den Versuch gemacht haben, Sparta durch Geld zu einem Einfall in Attika zu veranlassen, eine Bestätigung für das frühere Datum. Es trifft sich glücklich, daß sich in diesem Fall die volle Unglaubwürdigkeit des Schriftstellers erweisen läßt, weil uns Thukydides (1, 109, 2) zum Vergleich erhalten ist. Die Zeitumstände sind folgende:

Diodor	Thukydides
Die Athener stehen siegreich im Nilland,	Die Athener sind Herren des Nillandes,
Artaxerxes hofft ihren Abzug durch Mobilmachung Spartas zu erreichen.	Artaxerxes schickt Megabazos an die Spartaner, um sie zum Einfall in Attika zu bewegen und dadurch die Athener zum Abzug aus Ägypten zu bringen.

Es kann kein Zweifel sein: beide Schriftsteller haben die gleiche Lage und die gleiche Mission im Auge. Mit anderen Worten, die geschichtliche Überlieferung kennt nur éinen Versuch Persiens, Sparta durch Bestechung zu einem Einfall in Attika zu veranlassen. Mit zwingender Kraft drängt sich die Einsicht auf, daß die Arthmios- und Megabazos-Episode zusammengehören[4]. Auch Schäfer hält diese Verbindung für äußerst verlockend. Trotzdem lehnt

---

[1]) Zu Aristid. 13, 332. S. Gött. Ind. lect. 1884, 10.

[2]) Für 462/1: Judeich R E II 1449, H. Z. 1935, 305, de Sanctis Atthis^{2} 462, 2, Momigliano Aegyptus 10, 1929, 130f., Schäfer 144ff.

[3]) Nach 457: Swoboda in dem grundlegenden Aufsatz Arch. ep. Mitt. aus Oe/U. 1893, 49f., RE. XI 451, vgl. Busolt, Gr. Gesch. II^{2} 653 A. 3, III 328 A. 1, Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. III 606f., Glotz, Hist. Gr. II 154.

[4]) Diese Erkenntnis haben vor langen Jahren Judeich RE. a. O., Busolt, Griech. Gesch. II a. O., und zuletzt Glotz a. O. ausgesprochen. Daß Judeich trotzdem das J. 462/1 für möglich hielt, wird sich sogleich als Irrtum herausstellen.

er sie mit der Begründung ab, daß die Zeitverhältnisse verschieden gewesen seien (S. 144): Arthmios' Entsendung müsse in eine Zeit fallen, wo Kimon die Möglichkeit zu wirken hatte, Megabazos dagegen könne nur während Kimons Verbannung in Sparta gewesen sein, denn 'seit (der Schlacht bei Tanagra) hatte der Großkönig infolge des in Ägypten eingetretenen Umschwungs kein Interesse mehr (an einem Zusammengehen mit Sparta)'. Lediglich auf Grund dieser Voraussetzung trennt er die beiden Episoden und verlegt Arthmios' Tätigkeit in die Zeit vor 462/1. Allein dies ist nicht mehr aufrechtzuerhalten, seit sich gezeigt hat, daß beide Schriftsteller von dem gleichen Bestechungsversuch sprechen. Wenn ihre Zeitansätze voneinander abzuweichen scheinen, so liegt das an Diodors Unzuverlässigkeit. Seine Chronologie der ägyptischen Expedition ist heillos verderbt[1]). Sie muß an Thukydides in Verbindung mit den Tributquotenlisten orientiert werden. Da zeigt sich, daß die Athener erst seit 459 siegreich auf ägyptischem Boden stehen. Damit ist das Urteil über das Datum Diodors gefällt. Eine obere Zeitgrenze ist gewonnen. Die untere wird dadurch gegeben, daß sich erst in der zweiten Hälfte von 456 die Lage der Griechen zum Schlechteren zu wenden begann. Die militärische Lage hat — und hier liegt Schäfers Irrtum — zum mindesten im ersten Jahre nach Kimons Rückberufung dem Großkönig ein Zusammengehen mit Sparta wünschenswert machen müssen. Damit entfällt aber jeder Grund, die Megabazos- und Arthmiosepisode voneinander zu trennen. Sie ist auf den kurzen Zeitraum von 459—456 festgelegt.

Es ist bisher stillschweigend angenommen, daß die Anklageerhebung gegen Arthmios dem Vergehen auf dem Fuße gefolgt sei. Das ist aber keineswegs sicher. Wir besitzen ja keinen Bericht vom Verlauf der Vorgänge. Unser Wissen beschränkt sich auf die Tatsache, daß Kimon der Antragsteller war. Dadurch wird das Jahr 457 zur oberen Zeitgrenze für den Prozeß. Ein festes Datum ist das aber in Wahrheit nicht. Denn es ist unmöglich, die Zeit der Anklage innerhalb der folgenden Jahre näher zu bestimmen. Man muß sich vergegenwärtigen, daß Arthmios, solange er in persischen Diensten stand, schwerlich die Unklugheit besessen haben wird, nach Athen zu kommen. Wenn auf Aischines' Worte[2]) Verlaß ist, ist er gelegentlich einer späteren Anwesenheit zur Rechenschaft gezogen worden. So hat sich dank Thukydides ein sehr klares und überzeugendes Ergebnis herausgestellt: das Vergehen des Arthmios muß in die ersten Jahre der ägyptischen Expedition fallen, zwischen 459 und 456; für den Prozeß dagegen kommt die Zeit nach Kimons Rückberufung bis in seine letzten Lebensjahre in Betracht, also 457—450[3]). Wenn

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in dieser Ztschr. 1937, 241 ff.

[2]) III 258: εἰς τὴν πόλιν ἐπιδημήσαντα.

[3]) Schon Busolt hat alles Wesentliche, Gr. Gesch. II² 653 A. 2, vorweggenommen: Grenzpunkte sind 457 und 450. Bei Walker, CambrAncHist. V 468, ist die Anklageerhebung gegen Arthmios übersehen.

Swoboda in seinem ersten Aufsatz den Prozeß erst nach dem Aufhören der Bundessynode ansetzen wollte, weil die athenische Volksversammlung als einzige Instanz entscheidet, so arbeitete er mit einer unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung (s. S. 264). Die genaue Datierung des Prozesses bleibt eben problematisch. Aber für unseren Zusammenhang ist dieses Moment der Unsicherheit unwesentlich. Das, worauf es ankommt, — daß er nicht vor Kimons Verbannung gespielt haben kann —, steht außer Zweifel. Und damit hört auch dieses Zeugnis auf, eine Wandlung des Bundes in den 60er Jahren zu beweisen.

Auch der Gedanke, Thukydides dafür ins Feld zu führen, weil er das berühmte Kapitel 99 des ersten Buches zwischen den Abfall von Naxos und die Eurymedonschlacht gestellt hat, kann nicht in Frage kommen. Gewiß trifft es im allgemeinen zu, daß er in der Pentekontaëtie Wert darauf gelegt hat, die relative Zeitfolge erkennen zu lassen. Allein es läßt sich deutlich machen, daß unser Kapitel aus diesem Rahmen herausfällt. Die Erzählung der Eurymedonschlacht wird durch ein *ἐγένετο δὲ μετὰ ταῦτα* eingeleitet (1, 100, 1). Damit wird aber nicht auf Kapitel 99 Bezug genommen, in dem vom Wachstum der athenischen Seemacht und von der zunehmenden Ohnmacht der Bundesgenossen die Rede ist, sondern auf den Abfall vos Naxos in c. 98, der wieder durch ein *μετὰ ταῦτα* an den Kampf mit Karystos angeschlossen ist. Unser Kapitel wirkt mit seinem schweren Gedankengut in der chronologischen Aufzählung der nüchternen Tatsachen wie ein Fremdkörper. Es ist wohl erst bei der Überarbeitung hinzugefügt, als es dem Schriftsteller darauf ankam, dem Leser das Werden des Reiches in seiner ursächlichen Bedingtheit verständlich zu machen. Es verbietet sich daher, chronologische Schlüsse auf Grund der Anordnung des Stoffes zu ziehen. Das Problem der Entwicklung des Bundes hat auch Thukydides beschäftigt, und er hatte sich eine feste Vorstellung darüber gebildet, zu welchem Zeitpunkt Athen mit der Knechtung der Bundesgenossen begonnen hat. Wir werden uns später damit beschäftigen; hier sei nur gesagt, daß sein Urteil[1]) zur Ansicht Schäfers in unversöhnlichem Gegensatz steht.

Das Ergebnis der bisherigen Untersuchung spricht laut gegen die These von der frühen Wandlung der Symmachie. Aber das enthebt uns nicht der Notwendigkeit, nunmehr das allgemeine Problem der attischen Bundesgenossenpolitik in den Vordergrund zu stellen. Es ist zu fragen, ob, wie Schäfer behauptet, in den besprochenen Volksbeschlüssen imperialistische Tendenzen Athens in die Erscheinung treten. Bedeutet es wirklich eine allgemein verbindliche politische Entscheidung, durch die der Vorort den Glied-

[1]) S. unten S. 266f.

staaten gegenüber einen Herrschaftsanspruch erhebt, wenn die Geltung eines von Erythrai ergangenen Urteils auf den ganzen Bundesbereich erstreckt wird? Liegt hier wirklich ein Eingriff in die Souveränität der Staaten vor? Es dürfte zugegeben werden, daß davon nur dann gesprochen werden könnte, wenn es sich um politische Prozesse handelte. Das ist in der Tat die Meinung von Schäfer. Er faßt die Bestimmung des Ratseides, der die Vertreibung von Bürgern an bestimmte Voraussetzungen bindet (Z. 27), mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches der auf Verbannung lautenden Gerichtsurteile (Z. 29ff.) als eine Einheit und sieht daher den Tatbestand von Verbannungen aus politischen Beweggründen als gegeben an. Indessen der Ratseid muß von den weiterhin folgenden Anordnungen des Beschlusses (Z. 28ff.) getrennt werden[1]. Beginnen wir mit den letzteren, so besagt der Passus: *ἐὰν δέ τις ἀποκτένει Ἐρυθραῖος ἕτερον Ἐρυθραῖον, τεθνάτο, ἐὰν γνοσθε͂ι. ἐὰν δὲ φυγὲ γνοσθε͂ι, φευγέτο hάπασαν τὲν χσυμμαχίδα, καὶ τὰ χρέματα δεμόσια ἔστο το͂ν Ἐρυθραίον*, nicht mehr und nicht weniger, als daß Erythrai in der Kapitalsgerichtbarkeit die Justizhoheit hat. Diese Regelung zeigt ein solches Maß von Achtung vor der Souveränität der Gliedstaaten, daß schon dadurch der Zustand der ausgebildeten Arché ausgeschlossen wird. Man braucht sich nur der Bestimmungen des Chalkidierdekretes zu erinnern, um des ganzen Unterschiedes bewußt zu werden. Im Zeitalter der Arché herrscht der Zwang, alle Kapitalprozesse zu endgültiger Entscheidung nach Athen zu überweisen. In Erythrai enthält sich der Vorort nicht nur jeden Eingriffs in den Gang des Verfahrens, sondern er verstärkt das Ansehen des bundesgenössischen Gerichtes, indem er seinem Urteilsspruch im ganzen Bundesgebiet zur Wirksamkeit verhilft. Diese unanfechtbaren Feststellungen schließen Schäfers These aus.

Aber weiter: es handelt sich nicht um Verbannung aus politischen Motiven. Nur wer der Tötung eines Mitbürgers für schuldig befunden und mit Verbannung bestraft wird, soll innerhalb des Bundes keine Zufluchtsstätte finden. Es geht also darum, daß bei der Verfolgung gemeiner Verbrechen[2] die Interessen aller Gliedstaaten solidarisch sind. Dieser Rechtssatz ist für die Dauer der Delischen Symmachie nur einmal überliefert. Allein er begegnet uns auch in der Zeit des Korinthischen Krieges und im zweiten Seebund. So wird im Fall der thasischen Proxenoi Archippos und Hipparchos[3] derjenige, der einen von ihnen tötet, mit Verbannung aus 'Athen und allen verbündeten Staaten' bedroht. Und ins Jahr 352 führt der von Usteri aus

[1] So schon Usteri, Ächtung und Verbannung im griech. Recht 86f. Vgl. Highby 26f.

[2] Vgl. Usteri a. O. 29; er spricht von der gewöhnlichen chalkidischen Strafgerichtsbarkeit im Gegensatz zu den politischen Prozessen.

[3] IG. II² 24 (Usteri S. 88 A. 5): *ἐάν τις ἀποκτείνῃ — —, φεύγειν τὴν πόλιν τὴν Ἀθηναίων καὶ τὰς πόλεις, ὁπόσαι Ἀθηναίων εἰσὶν σύμμαχοι.*

Demosthenes wiederhergestellte Antrag, der das Leben des Charidemos[1]) durch analoge Bestimmungen schützen will. Dieses Beispiel aus der Zeit des zweiten Seebundes ist für uns besonders wertvoll, weil Athen zu jener Zeit anerkanntermaßen bemüht war, die politischen Mißgriffe seiner imperialistischen Epoche zu vermeiden und die Autonomie der Bundesgenossen zu wahren. Wir sind daher zu dem Urteil berechtigt, daß Athen auch mit den Bestimmungen des Erythraidekrets der Souveränität der Gliedstaaten nicht zu nahe trat. Sie verfolgten lediglich den Zweck, im Fall der Tötung eines Mitbürgers die Verfolgung des Täters im ganzen Bundesgebiet zu ermöglichen.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Fällen haben wir es im Ratseid Z. 25ff. mit politischen Entscheidungen zu tun. Sie werden nicht ohne weiteres rechtskräftig, sondern sind von der Zustimmung von Rat und Volk in Athen abhängig. Hier stellt sich die Frage auf welches Gebiet erstreckt sich diese administrative Verbannung, welchen terminus Usteri eingeführt hat. Der Beschluß selbst sagt darüber nichts aus. Ehe wir eine Vermutung wagen, ist es zweckmäßig, daß wir uns die sonstigen Fälle vor Augen führen, in denen die Athener in ihren Beschlüssen Ächtung oder Verbannung bei politischen Vergehen androhen.

Beschluß für	Zeit	Vergehen	Strafandrohung	Zeugnis
Milet	450/49	?	*ἄτιμος ἔστο*	IG. I² 22_{29}
Chalkis	446/45	Eides-verweigerung	*ἄ — ον ἔναι*	IG. I² $39_{33\,f.}$
Brea	446/45	Aufhebung des Beschlusses	*ἄ — ον ἔναι*	IG. I² 45
Athen	425/24	Aufhebung des Beschlusses	*ἄ — ς ἔστο*	IG. I² $63_{32\,f.}$
Perdikkas	423/22	Aufhebung des Beschlusses	*ἄ — ν ἔναι*	IG. I² $71_{70\,ff.}$
Diagoras von Melos	± 423	Gottlosigkeit	Ächtung	schol. Aristoph. Vögel 1073
Athen	411/10	Umsturz	*πολέμιος ἔστω Ἀθηναίων*	And. *π. μυστ* 96f.

In all diesen Beschlüssen ist niemals von einer räumlichen Erstreckung der Ächtung auf das Bundesgebiet die Rede. Aus dem Zusammenhang können wir aber schließen, daß wir es nur mit lokal beschränkter Geltung zu tun haben. Besonders sinnfällig wird das im Chalkidierdekret. Es verfügt in Z. 35, daß ein Zehntel des eingezogenen Vermögens dem Heiligtum des olympischen Zeus in Chalkis zufallen soll. Es ist klar, daß wir es mit einem nur für

[1]) A. O. 19 A. 11: *ἐάν τις ἀποκτείνῃ Χαρίδημον, ἀγώγιμος ἔστω ἐκ πάσης τῆς συμμαχίδος, ἐὰν δέ τις ἀφέληται ἢ πόλις ἢ ἰδιώτης, ἔκσπονδος ἔστω.* Der Wortlaut ist nicht sicher; die Elemente sind aus Dem. 23, 91 + 16 + 36 entnommen.

Chalkis geltenden Beschluß zu tun haben, wie Usteri feststellte[1]). Wer diese Zeugnisse ohne Voreingenommenheit an sich vorüberziehen läßt, kann sich nicht der Einsicht verschließen, daß der Geltungsbereich der Ächtung bei politischen oder religiösen Vergehen lokal beschränkt ist. Es mutet daher überraschend an, daß Usteri[2]) der administrativen Verbannung in Erythrai Gültigkeit im ganzen Bundesgebiet zuspricht, weil 'schon die gewöhnliche gerichtliche Verbannung diese Ausdehnung hat'. Aber dieser Analogieschluß hat keine überzeugende Kraft, weil es sich bei der allgemein geltenden Verbannung in Erythrai um Sühne für die Tötung eines Menschen handelt, die in Athen in der gleichen Weise geahndet wird. So müssen wir in Anlehnung an die oben aufgeführten Fälle feststellen, daß bei Verurteilungen aus politischen Motiven die Verbannung auch in Erythrai nur lokale Geltung hat. Damit hat sich aber die Voraussetzung Schäfers als irrig erwiesen. Die Athener haben ihren Bundesgenossen nicht zugemutet, ein politisches Urteil ohne weiteres in ihrem Bereich anzuerkennen. Die behauptete Einschränkung der politischen Bewegungsfreiheit läßt sich aus dem Erythraidekret nicht erweisen, und da es sonst an allen Zeugnissen dafür fehlt, müssen wir mit der Feststellung schließen, daß Athen zur Zeit des ersten Seebundes einen so tiefen Eingriff in die Hoheit der Gliedstaaten nicht gewagt hat.

Man darf nicht einwenden, daß im Arthmiosdekret[3]) die Athener in einem politischen Prozeß von sich aus Ächtung im ganzen Bundesgebiet verhängt haben. Denn dieser Fall fällt ganz aus dem Rahmen der bisher behandelten heraus. Bei diesem Hochverrat handelt es sich nicht um ein Vergehen gegen die Sicherheit einer einzelnen Stadt, sondern des Bundes selbst. Deshalb muß auch die Strafe für alle Bundesstaaten Verbindlichkeit besitzen[4]). Daß die Athener den Prozeß aburteilten, kann auch nicht als Übergriff oder als Äußerung imperialistischer Bestrebungen gedeutet werden. Wir haben keine Überlieferung darüber, welche Instanz für derartige Vergehen zuständig war. Wilamowitz[5]) hat gewiß mit Recht die Zuständigkeit der Tagsatzung von Delos geleugnet; sie besaß keine Gerichtshoheit. Es lag wohl so, daß grundsätzlich jeder Gliedstaat einen Hochverratsprozeß zu führen berechtigt war; wenn aber einem Staat in dieser Hinsicht ein Vorrecht zukam, so war es der Vorort, der auch für die Außenpolitik die Verantwortung trug. Der

---

[1]) A. O. 28. Mit derselben Deutlichkeit spricht der Beschluß von Eretria aus dem Jahr ± 320 IG. XII 9, 191_{30} ff.

[2]) A. O. 86.

[3]) Der Wortlaut des Beschlusses enthält in der Fassung von Swoboda einen Anachronismus. In der Ächtungsformel kommt *πολέμιος* zum ersten Male 411 vor. Nach den S. 263 zusammengestellten Analogien ist etwa zu lesen: *Ἄρθμιος — — ἄτιμος ἔστω καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δημόσια καὶ τὸ ἐπιδέκατον τῆς θεοῦ. φεύγειν δὲ αὐτὸν καὶ γένος πᾶσαν τὴν Ἀθηναίων συμμαχίδα.*

[4]) So ist es auch im Korinthischen Bund, s. Usteri 33 n. 17 und 18.

[5]) Arist. und Ath. I 145_{38}.

Arthmiosprozeß in Athen scheidet daher als Beweis politischen Machtwillens aus.

Ziehen wir die Summe, so ist zu sagen: die These Schäfers ist zusammengebrochen, weil ihre Grundlage sich als nicht tragfähig erwiesen hat. Im Erythraidekret geht es nicht darum, dem Ziel der Sicherung eines einzelnen Bundesstaates die ganze Symmachie dienstbar zu machen oder Einmütigkeit in innerpolitischen Fragen herbeizuführen, und die Verbannung des Hochverräters Arthmios aus dem Bereich des Bundes darf nicht als Eingriff in die Hoheitsrechte der Gliedstaaten angesprochen werden. Der Versuch, auf Grund epigraphischen Materials eine Wandlung des förderativen Charakters der Symmachie nachzuweisen, kann daher nicht als gelungen bezeichnet werden.

Aber nicht allein die urkundlichen Zeugnisse sprechen gegen jene Ansicht. Ein ebenso gewichtiges scheint mir in der Persönlichkeit des Mannes gegeben zu sein, der vor der Aufrichtung der Perikleischen Demokratie dem Bilde Athens sein Gesicht geliehen hat — Kimon, Miltiades' Sohn. Von ihm mußte, falls jene Meinung zu Recht bestände, gelten, was Schäfer (149) von den Athenern aussagt: er hätte selbst die treugebliebenen Städte nicht mehr als autonome Bundesgenossen behandelt. Das ist aber eine Vorstellung, die im schroffen Widerspruch zur historischen Überlieferung steht. Ich beziehe mich hier auf H. Berves Worte in seiner Besprechung von Domaszewskis Abhandlung. Plutarch (Kimon 11), dem zu mißtrauen, wir keinen Grund haben, rühmt an seinem Helden gerade die Milde gegen die Verbündeten. Und in die gleiche Richtung weisen die Worte, mit denen er im Vergleich mit Lucullus sein Lob singt: *Λούκουλλος ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν κατεφρονήθη, Κίμων δὲ ὑπὸ τῶν συμμάχων ἐθαυμάσθη· παρὰ οὗ μὲν ἀπέστησαν, παρὰ ὃν δὲ μετέστησαν.* Er muß ein hohes Maß von Liebe bei ihnen erworben haben. Er gewann sie durch die freundliche Einstellung, die er ihren Wünschen gegenüber zeigte. Denn er ist es gewesen, der ihnen, als sie des Krieges müde geworden waren, die Ablösung der persönlichen Leistung durch Geldzahlung gestattete. Damit ist seine geschichtliche Stellung umrissen. Eine grundsätzliche Änderung der Organisation des Bundes hat er nicht vorgenommen. Er war — darin Aristeides vergleichbar — aus Überzeugung Anhänger der föderativen Verfassung. Und doch hat er durch sein Wirken — ohne es zu wollen — die Vorbedingungen für die Entrechtung der Gliedstaaten geschaffen. Je mehr die Kleinen unter ihnen abrüsteten, um so mehr erstarkte die Seemacht des Vorortes. Die Möglichkeit war damit gegeben, daß aus einem Führer gleichberechtigter Genossen ein Herr der Schwachen wurde. Langsam, fast unmerklich glitt der Bund in einen neuen Zustand hinüber. So lange Kimon die Richtung der Politik bestimmte, sind aus den veränderten Verhältnissen keine Folgerungen rechtlicher Art gezogen worden. Aber auch die junge Demokratie des Ephialtes hat angesichts der großen außenpolitischen Auf-

gaben, vor die sie sich gestellt sah, keine entscheidenden Schritte getan. Der Bundesrat blieb ein Faktor des Bundes, sein Dasein war ein Schutz für die Kleinen und Schwachen. Er ist es gewesen, der 454 auf Antrag der Samier die Verlegung der Bundeskasse von Delos nach Athen beschlossen hat. Und wenn J. H. Oliver[1]) das Rechte gesehen hat, so ist seine Existenz durch den Beschluß über Milet noch für das Jahr 450/49 gesichert.

Wollen wir den Zeitpunkt bestimmen, wo in Athen ein neuer politischer Wille lebendig wurde, ein Wille, der zur Zusammenfassung der Kraft auf Kosten der Bundesglieder drängte, so müssen wir Thukydides heranziehen. Er läßt die Mytilenäer in ihrer großen Rede aussprechen, daß die Stellung der Verbündeten bis zum Perserfrieden die von Gleichberechtigten geblieben ist; danach aber betrieb Athen ihre Knechtung[2]). Schon Nesselhauf[3]) hat auf das Gewicht dieses Zeugnisses hingewiesen, ohne gehört zu werden. Heute können wir die Urkunden zur Unterstützung des Schriftstellers aufrufen.

Der Vergleich des Erythraidekretes mit dem für Chalkis erwies sich bereits in mehr als einer Hinsicht als lehrreich. In jenem wird der Bundesgenossenstadt die volle Justizhoheit in Kriminalsachen zugebilligt; dieses bringt eine starke Beeinträchtigung der Souveränität des Einzelstaates, insofern alle kapitalen Gerichtsurteile der Bestätigung durch ein athenisches Gericht unterliegen. Kein Zweifel, das Verhältnis zwischen dem Vorort und den Gliedstaaten hat sich zu wandeln begonnen. Noch vielsagender ist aber die Verschiedenheit der Eidesformel. In Erythrai schwören die Ratsherren, daß sie nicht abfallen wollen 'vom Volk der Athener und der Gesamtheit der Bundesgenossen'. Der Eid von Chalkis und von Kolophon, der einer unbekannten Stadt und von Samos kennt die Bundesgenossen nicht mehr als gleichberechtigten Faktor: einzig dem athenischen Demos gelobt man ewige Treue[4]). Es ist ein deutliches Anzeichen dafür, daß die freien Bundesgenossen zu Untertanen herabgedrückt sind. Dem entspricht der Wandel in der Bezeichnung des bundesgenössischen Gebiets. Das Erythraidekret verwendet noch den Begriff *χσυμμαχίς*. In der Ehrenurkunde für einen Tanagräer, die Hiller vor 446 ansetzt[5]), begegnet uns zum ersten Male die Wendung *πόλεις*

[1]) Transactions and Proceedings of the Am. Phil. Association 1935, 177f. in Z. 28f. von IG. I^2 22: *μέτε ἐνδέ[χεσθαι αὐτὸν φσε͂φον εἰπε͂ν ἐν το͂ι χσυνεδρίοι το͂ι τ|ο͂ν χσυ]μμάχον, ἐὰν μὲ ᾿Αθε[ναίοις ἐπιτέδειον ε͂ι]*.

[2]) III 10: *καὶ μέχρι μὲν ἀπὸ τοῦ ἴσου (Ἀθηναῖοι) ἡγοῦντο, προθύμως εἰπόμεθα· ἐπειδὴ δὲ ἑορῶμεν αὐτοὺς τὴν μὲν τοῦ Μήδου ἔχθραν ἀνιέντας, τὴν δὲ τῶν ξυμμάχων δούλωσιν ἐπαγομένους, οὐκ ἀδεεῖς ἔτι ἦμεν.* Von Busolt-Swoboda Staatenkunde 1347 A. 4 sind diese Worte auf die Zeit 469—454 bezogen. Aber bedeutet die ägyptische Expedition ein Nachlassen des Perserkriegs?

[3]) Untersuchungen 28.

[4]) Die Dekrete IG. I^2 39 und I^2 15 gehören ins Jahr 446. Das Datum c. a. 450 gibt Hiller der Urkunde I^2 17. Die Samos-Urkunde I^2 50 stammt aus dem Jahr 440/39.

[5]) IG. I^2 28_7. Der terminus ante quem ist wohl im Hinblick auf das Vorkommen der dreistrichigen Sigma angegeben.

καὶ χώρα, ὧν Ἀθηναῖοι κρατοῦσι (oder *ἄρχουσι*), die sich in der Folgezeit ständig wiederholt[1]). Schließlich verdient Erwähnung, daß im Beschluß für Erythrai die Zahlung eines Bundesbeitrags nicht besonders erwähnt wird. Im Dekret der unbekannten Stadt und dem für Chalkis verpflichten sich die Städte zur Zahlung des Phoros, *ὃν ἂν πείθω Ἀθηναίους*. Es ist deutlich, daß die Festsetzung der Höhe des Beitrags eine ausschließliche Angelegenheit des Demos von Athen geworden ist. Der Wandel, der sich in diesen Begriffen eindrucksvoll äußert, hat sich zwischen dem Ausgang der 50er Jahre (Erythraidekret) und 447/6 oder 446/5 (Kolophon- und Chalkisdekret) vollzogen. Auch ohne das ausdrückliche Zeugnis des Thukydides würden wir zu schließen haben, daß der Friedensschluß mit Persien eine neue Phase der athenischen Bundesgenossenpolitik heraufgeführt hat.

Die erwünschteste Bestätigung geben die Tributquotenlisten. Als Meritt und West den lapis primus in mühevoller Arbeit wiederaufgebaut hatten, da hatte es den Anschein, als sei im großen und ganzen die Arbeit an diesem Denkmal beendet. Allein die wachen Augen von Wade-Gery haben dem Stein neue Erkenntnisse abgerungen. Ich muß den Leser auf den überaus wichtigen Aufsatz im Annual of the British School (1937, 101ff.) verweisen und kann hier nur kurz zu den Ergebnissen Stellung nehmen, ohne den Gegenstand zu erschöpfen. Nach Meritts Wiederherstellung waren im (siebenten) Jahr (448/7) nur von sechzig Städten Zahlungen eingegangen. Jetzt hat Wade-Gery in hervorragend scharfsinnigen Erörterungen diese siebente Liste als ein Gebilde der Phantasie erwiesen: die bisherige Urkunde IG. I^2 197 ist in Wahrheit auf die Urkunden 191 und 192 zu verteilen, d. h. auf die Jahre 454/3 und 453/2. Die Folge dieser Entdeckung ist die überraschende Tatsache, daß zwischen 450/49 und 446/5 in den Listen ein Jahr fehlt, denn für den dreijährigen Zeitraum stehen nur zwei Jahreslisten zur Verfügung. Das ergibt neue Schwierigkeiten, und die Frage, wie die Anordnung zu gestalten ist, wird noch eindringender Arbeit bedürfen. Daß die Urkunde I^2 196 nicht hinter I^2 198 gestellt werden darf, ist oben bereits erörtert worden. Wade-Gery schlägt vor, das Jahr 449/8 ohne Liste zu lassen, und glaubt darauf den Schluß aufbauen zu dürfen, daß der Kalliasfrieden schon 450/49 zum Abschluß gelangt ist. Seinen Überlegungen fehlt aber die überzeugende Kraft. Selbst wenn wir die Vermutung, daß im Jahr 449/8 keine Zahlungen erfolgten, als wahr unterstellen, bleibt die Möglichkeit offen, daß der Frieden erst im Laufe eben dieses Jahres zustande kam. Aber ich kann mir Wade-Gerys Voraussetzung, daß der Kalliasfrieden schon 450/49 geschlossen wurde, nicht zu eigen machen. Daran hindert mich der Umstand, daß die Tributzahlungen im Frühjahr 449 noch anstandslos erfolgten, IG. I^2 195. Für unseren Zusammenhang haben die Tributlisten durch die Feststellung eines vollen

---

[1]) IG. I^2 56_{14}, 72_{10} und 93_{16}.

Feierjahrs an Wert noch gewonnen. Schon aus der teilweisen Einstellung der Zahlungen, wie sie nach der früheren Vorstellung im Jahre 448/7 vorzuliegen schien, hatte ich s. Z. geschlossen[1]), daß darin die Wirkung des Perserfriedens zu erkennen sei, und Nesselhauf[2]) hatte den Gedanken in ebenso klarer wie zwingender Weise weiter verfolgt. Jetzt wo wir wissen, daß in einem Jahre überhaupt keine Zahlungen eingegangen sind, ist kein Zweifel mehr, daß wir darin eine Begleiterscheinung der schweren Krisis zu erkennen haben, in die die Symmachie mit der Einstellung des Nationalkampfes geraten war. Da die Kriegslasten fortgefallen waren, weigerten sich die Bundesgenossen noch länger ihre Bundesbeiträge zu zahlen. Die Krisis verschärfte sich noch dadurch, daß die Konservativen den Bundesgenossen Hilfe gewährten[3]). In dieser Lage bewährte sich Perikles' staatsmännisches Genie. Ohne zu wanken, hat er auf dem harten Recht Athens bestanden, und so gelang es ihm, die Beibehaltung der Phoroi durchzusetzen. Nach einem Jahr setzen die Zahlungen 448/7 (oder 447/6) wieder ein. Aber ihr Charakter hatte sich geändert[4]). Athen hat fortan den Bundesgenossen keine Rechenschaft über die Verwendung gegeben; das besagt: die autonomen Bundesgenossen waren zu tributpflichtigen Untertanen herabgesunken. Dies ist vielleicht der erste Schritt auf dem Wege zur Arché gewesen. Fast im gleichen Augenblick entschloß sich Perikles, die Gefahr der Auflösung der Symmachie durch eine straffere Zentralisation zu bekämpfen, indem er in größerem Umfang Kolonien aussandte[5]). Bei ihnen spielte der sozialpolitische Zweck eine untergeordnete Rolle. Ihre eigentliche Aufgabe war die Bündner zu überwachen und niederzuhalten. Sie waren Zwingburgen im Bundesgebiet. Deshalb wurden sie zum Symbol der neuen Zeit. Es kann kein Zweifel sein: erst jetzt wurde die förderative Grundlage des alten Bundes zerstört. Die Symmachie war tot. Das attische Reich war ins Leben getreten[6]).

Freiburg i. Br. Walther Kolbe

1) Vgl. die Besprechung von Meritts Dissertation im Gnomon 1929, 42ff.

2) Untersuchungen 26ff.

3) Plutarch Per. 12 und dazu Nesselhauf 27.

4) Hier ist an die neue Formel *φόρος, ὃν ἂν πείθω 'Αθηναίους* zu erinnern.

5) Plut. Per. 11 und dazu Nesselhauf 120ff.

6) [Korrekturzusatz. Im nächsten Heft der Clara Rhodos wird Mario Segre einen Aufsatz 'La Legge monetaria sull' unificazione della moneta' erscheinen lassen, den ich dank der Güte des Verf. in den Fahnen kennen lernen durfte. Segre verlegt das Gesetz in die Zeit nach 450 und vor 446, genauer gesprochen: unmittelbar nach dem Perserfrieden. Wir gewinnen dadurch einen neuen und wichtigen Beitrag zur Geschichte des Werdens der Arché, und ich freue mich, daß er mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung zusammenstimmt. Für sein liebenswürdiges Entgegenkommen bin ich dem Verf. zu herzlichem Danke verpflichtet.]